

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers Dr. Berthold Georg Harth

betreffend das Konto der Josefine Markus

Geschäftsnummer: 210457/AY¹

Zugesprochener Betrag: 156'000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Dr. Berthold Georg Harth (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Ignaz Markus.² Der vorliegende Auszahlungsentscheid betrifft das Konto der Josefine Markus, geb. Markus (die „Kontoinhaberin“) beim [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte die Kontoinhaberin als seine Tante mütterlicherseits, Josefine Markus, die am 10. September 1874 geboren wurde und mit Ignaz Markus, der in Kolomea, Polen, geboren wurde, verheiratet war. Der Ansprecher gab an, sein Onkel und seine Tante, die beide jüdisch gewesen seien, hätten an der Nordbergstrasse 10 in Wien IX, Österreich, gelebt. Der Ansprecher identifizierte seinen Onkel als Handelsagent, der für die Stahl- und Eisenfirma *Wertich AG* an der Landskrongasse 1 in Wien gearbeitet habe.

Der Ansprecher führte aus, sein Onkel und seine Tante seien zwischen 1938 und 1940 von den Nazis verfolgt worden und sein Onkel sei von den Nazis verhaftet worden. Der Ansprecher führte weiter aus, sein Onkel und seine Tante seien 1940 nach Palästina geflohen, von wo sie dann von den britischen Behörden in ein Internierungslager auf der Insel Mauritius deportiert wurden. Der Ansprecher führte aus, sein Onkel und seine Tante seien 1945 freigelassen worden und nach Palästina zurückgekehrt, wo Ignaz Markus 1948 und Josefine Markus 1965 gestorben sei. Der Ansprecher gab an, er sei am 10. August 1913 in Kimpolung-Bukowina, Rumänien, geboren worden.

¹ Der Ansprecher reichte eine zusätzliche Anspruchsanmeldung auf das Konto von Josef Moses Harth ein, die unter der Geschäftsnummer 210456 registriert wurde. Das CRT wird über die Anspruchsanmeldung auf dieses Konto separat entscheiden.

² Das CRT wird über die Anspruchsanmeldung auf dieses Konto separat entscheiden.

Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher verschiedene Dokumente ein, die von seiner Tante unterschrieben wurden, einschliesslich ihres letzten Willens, aus dem hervorgeht, dass Josefine Markus seine Tante mütterlicherseits ist.

Der Ansprecher reichte 1998 zwei ATAG Ernst & Young-Anmeldeformulare ein und erhob auf das Schweizer Bankkonto von Josefine und Ignaz Markus einen Anspruch. In diesen Anmeldeformularen gab der Ansprecher an, seine Tante und sein Onkel hätten ihm gesagt, sie besäßen in der Schweiz ein Konto.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Vollmacht datiert vom 30. April 1928 in Wien, Österreich, und Auszügen aus der Datenbank der Bank. Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass die Kontoinhaberin Josefine Markus und der Bevollmächtigte Ignaz Markus, der Ehemann der Kontoinhaberin, war, beide wohnhaft an der Nordbergstrasse 10 in Wien IX. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin ein Wertschriftendepot³ besass.

Aus den Bankunterlagen ist weder ersichtlich, wann das vorliegende Konto geschlossen wurde oder wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert des Kontos auf. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten dieses Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise darüber vor, dass die Kontoinhaberin, der Bevollmächtigte oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

Informationen aus dem österreichischen Staatsarchiv

Nach einer Verordnung vom 26. April 1938 mussten in Österreich ansässige Juden ihr Vermögen mittels eines Formulars anmelden, wenn es eine festgelegte Höhe überstieg. In den Aufzeichnungen des österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen), befinden sich unter der Nr. 43812 Dokumente über das Vermögen von Ignaz Markus. Diese Dokumente zeigen auf, dass Ignaz Markus jüdisch war, am 25. Mai 1873 geboren wurde, mit Josefine Markus, geb. Markus, verheiratet war, und als Handelsagent für die *Wertich AG* arbeitete. Auch ist aus diesen Dokumenten ersichtlich, dass Ignaz und Josefine Markus an der Nordbergstrasse 10 in Wien IX, Österreich, lebten. Aus den Dokumenten geht hervor, dass Ignaz Markus in Wien ein Bankkonto im Wert von 40'000.00 Reichsmark besass, sowie zwei Versicherungspolicen im Gesamtwert von 16'939.87 Reichsmark, die von den Nazis beschlagnahmt wurden. Auch enthalten die Dokumente eine Liste mit Schmuck und Haushaltvermögen im Gesamtwert von 1'059.00 Reichsmark. In diesen Dokumenten liegen keine Hinweise auf ein Schweizer Bankkonto vor, enthalten jedoch einen Brief von Ignaz Markus an die österreichischen Behörden, aus dem hervorgeht, dass er und seine Ehefrau am 24. April 1938

³ Die Bankunterlagen enthalten eine Vollmacht, die sich auf ein „Titeldepot“, das ein Wertschriftendepot ist, bezieht. Solche Formulare wurden zu jener Zeit von den Banken verwendet, auch wenn es sich beim Konto nicht um ein Wertschriftendepot handelte. Das CRT stellt fest, dass es plausibel ist, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot besass.

aufgrund des Verdachts auf Verletzung des Devisengesetzes verhaftet wurden. Im Urteil des Strafgerichts, das am 20. Juli 1938 erlassen wurde, wurde Josefine Markus schuldig gesprochen und zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt, während Ignaz Markus freigesprochen wurde.

Erwägungen des CRT

Identifizierung der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Die Namen seiner Tante und seines Onkels stimmen mit den veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin bzw. des Bevollmächtigten überein. Der Ansprecher identifizierte die Wohnadresse seiner Tante in Wien, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über die Kontoinhaberin übereinstimmt. Zudem stimmt die vom Ansprecher eingereichte Information betreffend der Adresse seiner Verwandten mit den Informationen aus dem österreichischen Staatsarchiv überein. Schliesslich reichte der Ansprecher eine Unterschriftprobe seiner Tante ein, die mit der in den Bankunterlagen enthaltenen Unterschriftprobe übereinstimmt. Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher verschiedene Dokumente ein, einschliesslich des letzten Willens seiner Tante. Das CRT stellt fest, dass auf das Konto von Josefine Markus noch eine andere Anspruchsanmeldung eingegangen ist, die aber nicht bestätigt wurde.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher führte aus, die Kontoinhaberin sei jüdisch gewesen und von den Nazis in Österreich verfolgt worden, bis sie 1940 nach Palästina geflohen sei.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist. Er reichte verschiedene Dokumente und biographische Informationen ein, aus denen hervorgeht, dass die Kontoinhaberin seine Tante mütterlicherseits war. Es liegen keine Hinweise vor, die belegen, dass die Kontoinhaberin noch weitere überlebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Der Sachverhalt dieses Falles gleich dem Sachverhalt anderer vom CRT bearbeiteten Fälle, in denen jüdische österreichische Staatsbürger nach dem Anschluss ihr Vermögen im Jahr 1938 anmelden mussten und/oder von den Nazis verhaftet wurden, ihre Schweizer Bankkonten geschlossen und der Kontoerlös Unbekannten ausbezahlt oder an von den Nazis kontrollierte Banken überwiesen wurde. Gemäss den Präzedenzfällen des CRT ist es plausibel, dass der Kontoerlös in solchen Fällen den Nazis ausbezahlt wurde. In Anbetracht der Verhaftung von Ignaz Markus durch die Nazis, der Bestrafung der Kontoinhaberin aufgrund der Verletzung der Devisengesetze, ihrer Flucht vor den Nazis, ihrer Gefangennahme in einem Internierungslager als sie und ihr Ehemann Palästina erreichten, der Beschlagnahme des Vermögens ihres Ehemanns, Ignaz Markus, das vom österreichischen Staatsarchiv nachgewiesen wurde, und in Anwendung der Annahmen (h) und (j), die unter Anhang A⁴ aufgeführt

⁴Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite des CRT II ersichtlich – www.crt-ii.org

sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch dem Bevollmächtigten oder ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten des Ansprechers ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um seine Tante mütterlicherseits handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch der Bevollmächtigte oder ihre Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 13'000.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 156'000.00 Schweizer Franken.

Abschlagszahlung

Im vorliegenden Fall ist der Ansprecher 75 Jahre alt oder älter und daher an 100% des ihm zugesprochenen Betrags berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.

DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).